

---

## Musterfortbildungsordnung der Bundespsychotherapeutenkammer

---

**aktualisierte Fassung auf Beschluss**

**des 9. Deutschen Psychotherapeutentages in Köln am 18. November 2006**

**geändert auf**

**dem 32. Deutschen Psychotherapeutentag in Bremen am 20./21. April 2018**

## **Inhaltsverzeichnis**

|                                                                                                                                  |           |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>§ 1 Fortbildungsziele .....</b>                                                                                               | <b>3</b>  |
| <b>§ 2 Fortbildungsinhalte .....</b>                                                                                             | <b>3</b>  |
| <b>§ 3 Fortbildungsarten.....</b>                                                                                                | <b>3</b>  |
| I. Theorie.....                                                                                                                  | 4         |
| II. Praktisch-klinische Tätigkeit .....                                                                                          | 4         |
| III. Reflexion der psychotherapeutischen Tätigkeit.....                                                                          | 4         |
| <b>§ 4 Begriffsbestimmung: Anerkennung, Bescheinigung, Akkreditierung und<br/>Zertifizierung von Fortbildungsmaßnahmen .....</b> | <b>4</b>  |
| <b>§ 5 Zuständigkeit .....</b>                                                                                                   | <b>5</b>  |
| <b>§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Fortbildungsveranstaltungen .....</b>                                                      | <b>5</b>  |
| <b>§ 7 Bescheinigungen über die Teilnahme an Fortbildung (weggefallen) .....</b>                                                 | <b>6</b>  |
| <b>§ 8 Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen und Fortbildungsveranstaltern ...</b>                                      | <b>6</b>  |
| <b>§ 9 Fortbildungszertifikat .....</b>                                                                                          | <b>7</b>  |
| <b>Anlage 1: Kategorien von Fortbildungsveranstaltungen und deren Bewertung.....</b>                                             | <b>8</b>  |
| <b>Anlage 2: Anforderungskriterien an Referierende und Supervisorinnen/Supervisoren</b>                                          | <b>10</b> |
| 1    Anforderungskriterien für Referierende .....                                                                                | 10        |
| 2    Anforderungskriterien für Supervisorinnen und Supervisoren.....                                                             | 10        |
| <b>Anlage 3: Qualitätsanforderungen an mediengestützte Fortbildungsmaßnahmen<br/>(Kategorien D, I und K).....</b>                | <b>11</b> |
| A. Definition.....                                                                                                               | 11        |
| B. Inhaltliche und formale Anforderungen.....                                                                                    | 11        |
| C. Anforderungen an die Lernerfolgskontrolle.....                                                                                | 11        |
| D. Abgrenzung von Selbststudium und Fortbildungen der Kategorie D, I und K .....                                                 | 12        |

## **§ 1 Fortbildungsziele**

(1) Die Fortbildung der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten dient der Erhaltung, Aktualisierung und Entwicklung der fachlichen Kompetenz durch berufsbegleitende Aneignung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Entwicklung zur Gewährleistung einer hochwertigen Patientenversorgung. Darüber hinaus beziehen sich die Inhalte der Fortbildung auch auf die der Psychotherapie angrenzenden Fachgebiete.

(2) Fortbildungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, die Fähigkeit zur selbständigen Beurteilung wissenschaftlicher Grundlagen und Perspektiven verschiedener theoretischer Positionen und klinischer Vorgehensweisen in der Psychotherapie zu fördern.

(3) Besondere Bedeutung hat eine kontinuierliche, berufsbegleitende Reflexion der praktisch-klinischen Tätigkeit.

(4) Selbstorganisation von Fortbildung durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten wird unterstützt, besonders bei interdisziplinären und interprofessionellen Kooperationen.

(5) Fortbildung unterstützt die Entwicklung von neuen Versorgungsformen, die in besonderer Weise interdisziplinäres und interprofessionelles Zusammenwirken erforderlich machen.

## **§ 2 Fortbildungsinhalte**

Die Fortbildungsinhalte müssen dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Sie beziehen sich auf die Theorie und Praxis der Psychotherapie, einschließlich der Ergebnisse der Psychotherapie-Forschung, Prävention und Rehabilitation und die Fachgebiete der angrenzenden wissenschaftlichen Disziplinen.

## **§ 3 Fortbildungsarten**

(1) Alle Kammermitglieder haben die Möglichkeit, entsprechend der eigenen Berufssituation Schwerpunkte zu setzen (eine Auflistung möglicher Fortbildungstypen findet man in Anlage 1):

## I. Theorie

zum Beispiel

- Tagungen
- Vorträge
- Seminare
- Online-Fortbildungsbeiträge mit Lernerfolgskontrolle
- Autorenschaft

## II. Praktisch-klinische Tätigkeit

zum Beispiel

- Hospitationen
- Fallkonferenzen

## III. Reflexion der psychotherapeutischen Tätigkeit

zum Beispiel

- Qualitätszirkel
- Supervision
- Intervision
- Selbsterfahrung

(2) Es wird empfohlen, sich in allen drei Fortbildungsarten fortzubilden.

(3) Die Fortbildung wird mit Punkten bewertet. Eine Fortbildungseinheit dauert 45 Minuten. In der Regel wird einer Fortbildungseinheit ein Fortbildungspunkt zugeordnet. Die Bewertung der Fortbildung ist im Einzelnen in Anlage 1 geregelt.

## **§ 4 Begriffsbestimmung: Anerkennung, Bescheinigung, Akkreditierung und Zertifizierung von Fortbildungsmaßnahmen**

(1) Nach inhaltlicher Prüfung der abgeleisteten Fortbildung erfolgt im Einzelfall durch die Landespsychotherapeutenkammern gegenüber den Fortbildungsteilnehmenden die „Anerkennung“ von Fortbildung. Über diese Anerkennung können „Bescheinigungen“ durch die Landespsychotherapeutenkammer erteilt werden, die die Fortbildung mit Punkten bewerten.

(2) Unter „Akkreditierung“ wird in dieser Fortbildungsordnung die Vorabbestätigung verstanden, dass Fortbildungsveranstaltungen bei ordnungsgemäßer Durchführung die inhaltlichen Voraussetzungen zur Anerkennung der Fortbildung im Einzelfall erfüllen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch eine „Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltern“ möglich.

(3) Ein „Zertifikat“ wird erteilt, wenn anerkannte Fortbildungen nach Art und Umfang den jeweils spezifizierten Anforderungen genügen.

## **§ 5 Zuständigkeit**

Für die Anerkennung und Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen ist die Landespsychotherapeutenkammer zuständig, in deren Land die Veranstaltung stattfindet. Bei Fortbildungsangeboten der Kategorien D und I ist die Landespsychotherapeutenkammer zuständig, in deren Bundesland der Anbieter seinen Sitz hat.

## **§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Fortbildungsveranstaltungen**

(1) Die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen kann nur erfolgen, wenn

- die Fortbildungsinhalte auf Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und auf die psychotherapeutische Berufsausübung ausgerichtet sind,
- die Fortbildungsinhalte dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Psychotherapie entsprechen,
- die Vorgaben der Berufsordnung eingehalten werden,
- sich die Auswahl der Fortbildungsinhalte nicht an wirtschaftlichen Interessen orientiert und Interessenkonflikte des Veranstalters und der Referentinnen bzw. Referenten offengelegt werden,
- die weltanschauliche Neutralität gewahrt ist,
- die Qualifikation der Referentinnen/Referenten und Supervisorinnen/Supervisoren bestimmten Anforderungskriterien entspricht (siehe Anlage 2),
- der Fortbildungserfolg überprüfbar ist.

(2) Zur Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen erlässt der Vorstand der Landespsychotherapeutenkammer Durchführungsbestimmungen.

(3) Die Landespsychotherapeutenkammer behält sich eine Überprüfung der Durchführung der Fortbildungsmaßnahme vor. Werden erhebliche Abweichungen von den zur Anerkennung eingereichten Unterlagen festgestellt, können Fortbildungsveranstaltungen

auch nach ihrer Durchführung von der Anerkennung ausgeschlossen werden. Der Veranstalter ist dazu vorher zu hören.

(4) Fortbildungsmaßnahmen, die von einer anderen Heilberufskammer anerkannt wurden, können für das Fortbildungszertifikat der Landespsychotherapeutenkammer angerechnet werden.

(5) Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Ausland kann auf Antrag des Kammermitglieds anerkannt werden, sofern die Veranstaltung den Anerkennungskriterien dieser Fortbildungsordnung entspricht. Die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut muss einen Nachweis über die Art der Fortbildung führen, der es gestattet, die Einhaltung der Voraussetzungen dieser Fortbildungsordnung zu prüfen.

(6) Die Landespsychotherapeutenkammer kann in begründeten Einzelfällen auch Fortbildungspunkte für Fortbildungsmaßnahmen anrechnen, die nicht zuvor von einer Kammer akkreditiert bzw. anerkannt wurden.

(7) Wird eine Fortbildungsveranstaltung nicht anerkannt, kann dagegen Widerspruch eingelegt werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so entscheidet darüber der Vorstand.

## **§ 7 Bescheinigungen über die Teilnahme an Fortbildung (weggefallen)**

## **§ 8 Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen und Fortbildungsveranstaltern**

(1) Fortbildungsveranstaltungen können vor ihrer Durchführung auf Antrag von der Landespsychotherapeutenkammer akkreditiert werden, sofern dabei die Anforderungen der Fortbildungsordnung erfüllt werden. Mit der Akkreditierung erfolgt gleichzeitig eine Bewertung der Fortbildungsveranstaltung mit Fortbildungspunkten. Der Fortbildungsveranstalter ist berechtigt, auf die Akkreditierung durch die Landespsychotherapeutenkammer öffentlich hinzuweisen und mit Fortbildungspunkten bewertete Bescheinigungen auszustellen.

(2) Auf Antrag können auch Fortbildungsveranstalter zeitlich befristet akkreditiert werden, sofern sie die Gewähr dafür bieten, dass unter ihrer Trägerschaft Fortbildungsinhalte, Art der Durchführung, durchführende Personen und die eingesetzten Evaluationsmethoden den Anforderungen der Fortbildungsordnung entsprechen. Akkreditierte Fortbildungsveranstalter sind berechtigt, auf die Akkreditierung öffentlich hinzuweisen und mit Fortbildungspunkten bewertete Teilnahmebescheinigungen auszustellen.

(3) Über das Akkreditierungsverfahren erlässt die Landespsychotherapeutenkammer Durchführungsbestimmungen.

(4) Die Landespsychotherapeutenkammer behält sich eine Überprüfung der Akkreditierung der einzelnen Fortbildungsveranstaltung bzw. des Fortbildungsveranstalters vor. Werden bei der Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen erhebliche Abweichungen von den Anforderungen der Fortbildungsordnung festgestellt, kann die Akkreditierung widerrufen werden. Die bzw. der für die Fortbildungsveranstaltung Verantwortliche ist vorher zu hören.

## **§ 9 Fortbildungszertifikat**

(1) Auf Antrag eines Kammermitglieds stellt die Landespsychotherapeutenkammer ein Fortbildungszertifikat aus, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Nachweis von anerkannten Fortbildungsmaßnahmen, die mit mindestens 250 Punkten nach § 3 in Verbindung mit Anlage 1 der Fortbildungsordnung bewertet sind und
- innerhalb eines der Antragstellung vorausgehenden Zeitraums von fünf Jahren abgeschlossen wurden.

(2) Üben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ihren Beruf aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit oder wegen einer länger als drei Monate andauernden Erkrankung nicht aus, verlängert sich auf Antrag der Nachweiszeitraum entsprechend. Der Nachweis über die Fehlzeiten hat durch geeignete Belege zu erfolgen.

Verlängerungen des sozialrechtlichen Nachweiszeitraums werden von den Kammern bei Vorlage entsprechender Nachweise auch für das Zertifikat der Kammern anerkannt.

## Anlage 1: Kategorien von Fortbildungsveranstaltungen und deren Bewertung

| Kategorie | Kategorie                                                                                                                                                                                | Punktzahl                                                                                                                                                                                                                    | Bewertungs-<br>rahmen               | Nachweis                                                       |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|----------------------------------------------------------------|
| A         | Vortrag und Diskussion                                                                                                                                                                   | 1 Punkt pro Fortbildungseinheit                                                                                                                                                                                              | max. 10 Punkte pro Tag              | Teilnahmebescheinigung                                         |
| B         | Kongresse/Tagungen/Symposien                                                                                                                                                             | Wenn kein Einzelnachweis entsprechend Kategorie A bzw. C erfolgt:<br>3 Punkte pro 1/2 Tag bzw.<br>6 Punkte pro Tag                                                                                                           |                                     | Teilnahmebescheinigung                                         |
| C         | C1: Seminar, Workshop, Kurs                                                                                                                                                              | 1 Punkt pro Fortbildungseinheit                                                                                                                                                                                              | maximal 2 Zusatzpunkte pro Tag      | Teilnahmebescheinigung                                         |
|           | C2: Qualitätszirkel/Supervision/Intervention/Peer Review/Selbsterfahrung/Balintgruppe/Selbsterfahrung/Interaktionsbezogene Fallarbeit/Kasuistisch-technisches Seminar/Fallkonferenzen    | 1 Zusatzpunkt für Veranstaltungen mit bis zu 4 FE.                                                                                                                                                                           |                                     | formales Sitzungsprotokoll (Teilnehmerliste, Ort, Zeit, Thema) |
| D         | Fortbildungsbeiträge in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form      | 1 Punkt pro Fortbildungseinheit bei bestandener Lernerfolgskontrolle                                                                                                                                                         | höchstens 100 Punkte in fünf Jahren | Teilnahmebescheinigung (vergleiche Anlage 3)                   |
| E         | Selbststudium durch Fachliteratur/Lehrmittel                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                              | höchstens 50 Punkte in fünf Jahren  | Selbsterklärung                                                |
| F         | Autorenschaft/Referentinnen- und Referententätigkeit/Qualitätszirkelmoderation                                                                                                           | 5 Punkte pro wiss. Veröffentlichung (Artikel, Buch)<br><br>1 Punkt pro Beitrag (Referentinnen-/Referententätigkeit, wissenschaftliche Leitung, Poster/Qualitätszirkelmoderation) zusätzlich zu den Punkten der Teilnehmenden | höchstens 50 Punkte in fünf Jahren  | Teilnahmebescheinigung, Literatur-, Programm-Nachweis          |
| G         | Hospitationen in psychotherapie-relevanten Einrichtungen                                                                                                                                 | 1 Punkt pro Fortbildungseinheit                                                                                                                                                                                              | maximal 8 Punkte pro Tag            | Teilnahmebescheinigung                                         |
| H         | kammerseitig geregelte curriculare Fortbildungen, Weiterbildungsveranstaltungen in von Landespsychotherapeutenkammern zugelassenen Weiterbildungsstätten (WBO-geregelte Weiterbildungen) | 1 Punkt pro Fortbildungseinheit<br><br>1 Zusatzpunkt für Veranstaltungen mit bis zu 4 Fortbildungseinheiten                                                                                                                  | maximal 2 Zusatzpunkte pro Tag      | Teilnahmebescheinigung                                         |

|          |                                                                                                                                                                                                                       |                                 |  |                        |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|--|------------------------|
| <b>I</b> | tutoriell unterstützte Online-Fortbildungsmaßnahme mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form                                                             | 1 Punkt pro Fortbildungseinheit |  | Teilnahmebescheinigung |
| <b>K</b> | Blended-Learning-Fortbildungsmaßnahme (mit Lernerfolgskontrolle) in Form einer inhaltlich und didaktisch miteinander verzahnten Kombination aus tutoriell unterstützten Online-Lernmodulen und Präsenzveranstaltungen | 1 Punkt pro Fortbildungseinheit |  | Teilnahmebescheinigung |

## **Anlage 2: Anforderungskriterien an Referierende und Supervisorinnen/Supervisoren**

### **1 Anforderungskriterien für Referierende**

Folgende Kriterien gelten für Referentinnen und Referenten von Fortbildungsveranstaltungen:

- A. Approbation nach § 2 PsychThG oder Nachweis über eine für das betreffende Fachgebiet einschlägigen Berufsqualifikation
- B. Nachweis ausreichender Fähigkeiten und Erfahrungen in dem gelehrten Fachthema
- C. Selbstverpflichtung zur Produktneutralität

### **2 Anforderungskriterien für Supervisorinnen und Supervisoren**

Folgende Kriterien gelten für Supervisorinnen und Supervisoren von Fortbildungsveranstaltungen:

- A. Supervisorinnen und Supervisoren müssen über eine Approbation als Psychologische Psychotherapeutin bzw. Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin bzw. Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut verfügen oder psychotherapeutisch weitergebildete Ärztin bzw. weitergebildeter Arzt sein.  
Ausnahmen können in begründeten Fällen beim Vorliegen äquivalenter Voraussetzungen geltend gemacht werden.
- B. Die von den psychotherapeutischen Berufs- und Fachverbänden und von staatlich anerkannten Ausbildungsstätten beauftragten/anerkannten Supervisorinnen und Supervisoren können im Rahmen der Kammerzertifizierung tätig werden.  
Über die hierfür zu berücksichtigenden Berufs- und Fachverbände entscheidet die zuständige Landespsychotherapeutenkammer.
- C. Wer eine verfahrensspezifische Supervision erteilt, muss über einen Aus- und/oder Weiterbildungsabschluss in demjenigen Verfahren verfügen, in dem die Supervision erteilt wird.  
Falls die Supervision in einem Spezialgebiet stattfindet, muss die Supervisorin bzw. der Supervisor über besondere Kenntnisse und Fertigkeiten in diesem Spezialgebiet verfügen.
- D. Supervisorinnen und Supervisoren müssen über eine fünfjährige psychotherapeutische Berufstätigkeit nach Abschluss der psychotherapeutischen Aus- bzw. Weiterbildung verfügen.
- E. Supervisorinnen und Supervisoren sollen parallel zu ihrer supervisorischen Tätigkeit auch in relevantem Umfang psychotherapeutisch tätig sein.

## **Anlage 3: Qualitätsanforderungen an mediengestützte Fortbildungsmaßnahmen (Kategorien D, I und K)**

### **A. Definition**

Mediengestützte Fortbildungen können Fortbildungsbeiträge in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version (Kategorie D) oder Online-Fortbildungsmaßnahmen (Kategorien D, I und K) beinhalten. Allen Anwendungsformen gemeinsam ist die Lernerfolgskontrolle.

### **B. Inhaltliche und formale Anforderungen**

- Die Inhalte der eingesetzten Medien (z. B. Texte, Videos) müssen gemäß § 2 MFbO dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Die Ersteinstellung der eingesetzten Medien (z. B. Texte, Videos) und deren letzte Aktualisierung muss kenntlich gemacht werden. Fachautorinnen/Fachautoren, Herausgeberinnen/Herausgeber, Erscheinungsdatum und/oder Versionsnummer sowie die juristischen Verantwortlichkeiten sind zu benennen und eindeutig erkennbar zu machen.
- Zitierweise und Einbeziehung externer Quellen (z. B. für Abbildungen) entsprechen denen für wissenschaftliche Publikationen in Printmedien.
- Zur Prüfung von Online-Angeboten wird der zuständigen Kammer ein kostenfreier Zugang zur Verfügung gestellt.
- Der Anbieter hat dem potenziellen Nutzer vor Inanspruchnahme des Angebots Informationen zum Ablauf, den zeitlichen Fristen, der Lernerfolgskontrolle und den Kosten der strukturierten, interaktiven Fortbildung mitzuteilen.
- Der Zeitaufwand zum Studium eines medialen Beitrags (z. B. Text oder Video) beträgt mindestens 45 Minuten.
- Die anerkennende Kammer ist genannt und es werden Angaben zur Gültigkeitsdauer der ausgesprochenen Akkreditierung gemacht.
- Ausdruckbare Online-Teilnahmebescheinigungen müssen folgende Pflichtangaben enthalten: Veranstalter, Titel und Datum der Fortbildungsmaßnahmen, Name der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers sowie die Veranstaltungsnummer und Angaben zur anerkennenden Kammer.

### **C. Anforderungen an die Lernerfolgskontrolle**

- Lernerfolgskontrollen mit Bestehenshürde sind obligater Bestandteil aller mediengestützten Fortbildungsmaßnahmen.
- Die medialen Fortbildungseinheiten (z. B. Texte oder Videos) und die Methoden der Lernerfolgskontrolle müssen angemessen aufeinander bezogen sein.

#### D. Abgrenzung von Selbststudium und Fortbildungen der Kategorie D, I und K

Publikationen und andere audiovisuelle Medien und Online-Angebote, die nicht entsprechend dieser Anlage konzipiert wurden und die keine Lernerfolgskontrolle beinhalten, fallen unter die Kategorie E der MFbO „Selbststudium durch Fachliteratur/Lehrmittel“ mit einer Begrenzung auf „höchstens 50 Punkte in fünf Jahren“. Dies gilt auch für solche Fortbildungsangebote, bei denen eine personenbezogene Erfassung der Bearbeitung der Inhalte und der Überprüfung des Lernerfolges nicht vorgesehen oder nicht möglich ist bzw. von der Nutzerin bzw. vom Nutzer nicht in Anspruch genommen wird.